

EINWOHNERGEMEINDE LAUPEN

REGLEMENT

über das  
Begräbniswesen  
und die Friedhöfe

24. Juni 1986

# R E G L E M E N T

über das

## BEGRAEBNISWESEN UND DIE FRIEDHOEFE IN LAUPEN

In Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen sowie des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973, Art. 2 bis 4, beschliesst die Einwohnergemeinde Laupen

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Massnahmen bei  
Todesfall

- 1 Das Begräbniswesen untersteht der Ortspolizei
- 2 Jeder Todesfall ist, nachdem er ärztlich bescheinigt wurde, unverzüglich dem Zivilstandsamt anzuzeigen. Hierauf haben sich die Angehörigen mit der Ortspolizeibehörde und, falls eine kirchliche Abdankung gewünscht wird, mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen. Die von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Beerdigungsbewilligung ist dem Totengräber zu übergeben, der sie kontrolliert und aufbewahrt.
- 3 Die Bewilligung zur Beerdigung von auswärts Wohnenden erteilt der Gemeinderat gegen eine Gebühr. Vorbehalten bleiben Paragraph 20 des Begräbnisdekretes vom 25.11.1876 und Art. 55 des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961.

## Art. 2

Frist für  
Beerdigung

- 1 Die Beerdigung erfolgt während der Sommerszeit frühestens nach 48 und spätestens nach 72 Stunden, während der Winterszeit, frühestens nach 72 und spätestens nach 96 Stunden.

Beim Zusammentreffen mit einem Sonn- oder allgemeinen Feiertag kann die Frist bis 120 Stunden erstreckt werden. Findet die Beisetzung später als nach 48 Stunden statt, ist die Leiche in der Aufbahrungshalle gekühlt aufzubahren.

- 2 Zu einem frühern oder spätern Zeitpunkt kann gemäss Paragraph 14 des Begräbnisdekretes vom 25. November 1876 bestattet werden, wenn dies aus sanitärischen oder polizeilichen Gründen angeordnet wird.

- 3 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten oder bei Epidemien und Seuchen kann auf ärztliches Gutachten hin die Ortspolizeibehörde eine öffentliche Begräbnisfeier und das öffentliche Leichengeleite untersagen.

## Art. 3

Unentgeltlichkeit  
der Bestattung

- 1 Unentgeltliche Erdbestattung kann von den Angehörigen eines Verstorbenen beansprucht werden, wenn dieser beim Tode zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Laupen hatte, auch wenn er ausserhalb des Gemeindegebietes gestorben ist.

- 2 Im zutreffenden Falle übernimmt die Gemeinde die Kosten für einen einfachen Sarg sowie für die Arbeiten des Totengräbers und des Friedhofgärtners nach Art. 18.

## Art. 4

Tageszeit

Die Ortspolizeibehörde bestimmt die Tageszeit, zu welcher ordnungsgemäss die Beerdigung stattzufinden hat.

## Art. 5

Abdankungsfeier

Die Abdankungsfeier findet in der Regel in der Kirche statt. Die Art der Durchführung ist Sache des Kirchgemeinderates und des Pfarramtes.

## Art. 6

Beisetzung der  
Leichen und Urnen

- 1 Särge dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden.
- 2 Die Verstorbenen sollen ohne Ausnahme in anschliessender Grabreihenfolge bestattet werden ohne Rücksicht auf die bürgerliche und konfessionelle Stellung oder auf Familienangehörigkeit.
- 3 Es werden fünf Arten von Gräberreihen unterschieden:
  - Einzelgräberreihen
  - Doppelgräberreihen ( gegen Gebühr)
  - Urnengräber
  - Kindergräber (für Kinder unter 10 Jahren)
  - Gemeinschaftsgrab (Grab der Unbekannten, gegen Gebühr)

- 4 Für Urnengräber steht auf Wunsch und gegen entsprechende Gebühr der alte Friedhof beim Schloss zur Verfügung. Die Friedhofkommission bestimmt in Verbindung mit dem Friedhofgärtner die verfügbaren Plätze.
- 5 Auf dem neuen Friedhof dürfen Aschenurnen Ortsansässiger gebührenfrei in belegten Gräbern beigesetzt werden, sofern diese Gräber nicht länger als 20 Jahre bestanden haben. Der Schlusstermin für nachträgliche Urnenbeisetzungen in belegte Gräber erstreckt sich auf ein ganzes geschlossenes Gräberfeld.
- 6 Das Gemeinschaftsgrab ist als Grabstätte durch ein Grabmal ohne Namen gekennzeichnet. Die Asche wird ohne Urne gegen Gebühr beigesetzt.

#### Art. 7

#### Anlage der Gräber

- 1 Die Gräber müssen bei Erwachsenen eine Tiefe von 180 cm, bei Kindern von 3 bis 12 Jahren eine solche von 150 cm, und bei Kindern unter 3 Jahren eine solche von 120 cm aufweisen.

#### Grabfeldgrößen:

Einzelreihengräber	1.80 x 1.10
Doppelreihengräber	1.80 x 2.00
Kinderreihengräber	1.20 x 1.10
Urnengräber	1.20 x 1.10

- 2 Die Friedhofkommission beantragt dem Gemeinderat die Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes.

- 3 Zwischen den einzelnen Gräbern muss ein Zwischenraum von 30 cm freigelassen werden. Zwischen den Gräberreihen werden die Wege laut Plan angelegt.
- 4 Der Friedhofgärtner hat die notwendigen Absteckungen der Reihen vorzunehmen.

## GRABMALVORSCHRIFTEN

### Art. 8

Allgemeine  
Grundsätze

- 1 Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält.
- 2 Es soll den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

### Art. 9

- Bewilligungspflicht
- 1 Für die Errichtung von neuen, oder das Abändern bestehender Grabmäler ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich (mit Ausnahme von Nachinschriften).

- 2 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Masstab 1:10. Für die Beschriftung selber, sowie allfällige Symbole, Ornamente und dergleichen können Zeichnungen im Masstab 1:1 verlangt werden. Auf Verlangen sind auch Material und Schriftmuster vorzulegen. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Gemeinde kostenlos abgegeben.
- 3 Die Friedhofkommission kann jederzeit die Entfernung, bzw. die Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn sie ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen. Wird die Aufforderung zur Entfernung bzw. zur Aenderung innert der festgesetzten Frist nicht befolgt, so ist die Friedhofkommission berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers beseitigen zu lassen.

#### Art. 10

##### Werkstoffe

- 1 Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind gestattet:
  - Natursteine (Sand- und Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine)
  - Holz
  - Schmiedeeisen
  - Bronze.

## 2 Nicht gestattet sind:

- Dunkle Steine, die poliert, geschliffen oder so behandelt sind, dass sie schwarz wirken.
- Alle polierten Steine, weisser und rosa Marmor
- Unbearbeitete Blöcke aus Steinbrüchen, Zement- und Kunststeine
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe

3 Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

### Art. 11

#### Bearbeitung

- 1 Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.
- 2 Das Schleifen, Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet. Das gleiche gilt auch für verschiedenartige Bearbeitungen am gleichen Grabmal, die starke Kontraste (hell-dunkel) ergeben.

### Art. 12

#### Form

- 1 Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Größenverhältnisse zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze, Figuren, Vasen und Urnen zugelassen.



## Art. 13

Schrift und  
Schmuck

- 1 Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht.

Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

- 2 Unzulässig sind unbefriedigende, naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaiken, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften (mit Ausnahme von Metallschriften auf Hartgesteinen), mit Pantograph hergestellte Schablonschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.
- 3 Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig höchstens 25 cm über Boden anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

## Art. 14

Masse

- 1 Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

<u>Reihengräber:</u>	<u>Max.Höhe</u>	<u>Max.Breite</u>	<u>Min.Dicke</u>
A. Für Erwachsene	95 cm	53 cm	14 cm
B. Kindergräber	70 cm	40 cm	10 cm
C. Urnengräber	80 cm	45 cm	12 cm
<u>Familiengräber:</u>			
A. Familien-Urnengräber	90 cm	60 cm	16 cm
B. Doppelgräber	80 cm	110 cm	16 cm

- 2 Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.
- 3 Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.
- 4 Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.
- 5 Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.
- 6 Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

#### Art. 15

#### Ausnahmebestimmungen

Die Friedhofskommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Artikel 10 - 14 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

## Art. 16

Holzkreuze

1 Von der Gemeinde werden ohne Kostenberechnung beschriftete Holzkreuze geliefert, die provisorisch bis zum Setzen eines endgültigen Grabmals, oder - bei entsprechender Pflege - als bleibendes Grabzeichen verwendet werden können. Im erstgenannten Falle geht das Kreuz an die Gemeinde zurück.

Aufstellen der Grabmäler

2 Auf Gräbern mit Erdbestattungen dürfen Grabmäler frühestens 10 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Das Setzen ist dem Friedhofgärtner vorher anzuzeigen. Bei nassem oder gefrorenem Boden sind diese Arbeiten nicht gestattet.

Beratungsstelle

3 Auf Vereinbarung stehen die Mitglieder der Friedhofkommission den Gesuchstellern und ihren Auftraggebern gerne und kostenlos als Berater zur Verfügung.

## FRIEDHOFPFLEGE

## Art. 17

Gestaltung der Gräberreihen

Zwischen den Reihengräbern erfolgt die Gestaltung auf Kosten der Gemeinde.

## Art. 18

Kosten Totengräber,  
Friedhofgärtner

Den Angehörigen der Verstorbenen wird vom Friedhofgärtner und vom Totengräber Rechnung gestellt über

- Herstellen und Decken des Grabens (Arbeit des Totengräbers),
- ev. zusätzliche Arbeiten bei der Beerdigung,
- Dauerbepflanzung des Grabes

## Art. 19

Blumenschmuck  
durch Angehörige

- 1 Die Ausschmückung der Gräber mit Blumen und andern Pflanzen ist Sache der Angehörigen.

Um eine einheitliche und ruhige Wirkung zu erzielen, sollen jedoch die Gräber möglichst niedrig bepflanzt werden.

- 2 Wird keine Anpflanzungsfläche für Blumen gewünscht, so ist die Fläche vor dem Grabmal mit einer Bodenbedeckungspflanze zu versehen, damit das Grab ganz überwachsen wird.
- 3 Passende Bepflanzungen hinter den Grabmälern sind gestattet, dürfen jedoch das Grabmal um höchstens 20 cm überragen.
- 4 Den Angehörigen steht es frei, die gesamte Anpflanzung sowie den Unterhalt ausschliesslich dem Friedhofgärtner in Auftrag zu geben.

- 5 Es besteht auch die Möglichkeit, durch Bezahlen einer Pauschalsumme die Gemeinde mit dem Unterhalt eines Grabes während der ganzen Zeit seines Bestehens zu beauftragen.
- 6 Nicht gestattet ist es, ein ganzes Grab mit Kies zu bedecken oder eingefasste Gräber mit Rasen zu bepflanzen.

#### Art. 20

##### Grabunterhalt

Die Hinterlassenen sind für den Unterhalt der Grabstätten ihrer Angehörigen verantwortlich. Bei Feststellung von Grabvernachlässigungen aller Art sind die betreffenden Hinterbliebenen zu mahnen. Insbesondere sind schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler von den Unterhaltspflichtigen auf Aufforderung hin innert der gesetzten Frist instandzustellen. Bei Nichtbefolgen dieser Vorschrift trifft die Friedhofkommission nach Ablauf der genannten Frist die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Säumigen. Die Grabnummern müssen stehenbleiben.

#### Art. 21

##### Aufhebung der Gräber

- 1 Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 25 Jahren aufgehoben werden. Die Aufhebung von Gräberfeldern ist öffentlich bekanntzugeben.

- 2 Für Urnen, die zusätzlich innerhalb der zwanzigjährigen Ruhefrist beigesetzt wurden, besteht bei Aufhebung des Grabes kein weiterer Ersatzanspruch mehr.
- 3 Grabmäler und sonstiger Grabschmuck werden bei Umgrabung den Eigentümern zur Verfügung gestellt. Ueber Grabmäler, die von niemandem mit Recht beansprucht werden, verfügt die Friedhofkommission.

#### Art. 22

##### Friedhofordnung

- 1 Es ist den Besuchern untersagt, die Anlagen, Bäume, Sträucher, Grabmäler, Bänke, Brunnen usw. auf irgendeine Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen oder Blumen von fremden Gräbern zu pflücken. Die Besucher sind gebeten, alles Störende zu unterlassen.
- 2 Kindern ohne Auftrag ihrer Angehörigen oder ohne Begleitung von solchen ist der Zutritt zu den Friedhöfen untersagt. Verboten ist auch das Mitführen von Hunden.

#### Art. 23

##### Aufbahrungshalle

- 1 Die Friedhofkommission überwacht im Auftrage des Gemeinderates den Betrieb der Aufbahrungshalle.

Der Abwart der Aufbahrungshalle ist der Friedhofkommission direkt unterstellt.

- 2 Die Aufbahrungshalle ist grundsätzlich geschlossen.

Den Angehörigen stehen die Besuchszeiten frei. Sie erhalten vom Abwart einen Schlüssel zu den Aufbahrungsräumen. Die Schlüssel werden nur gegen Quittung abgegeben. Bei Verlust sind die entsprechenden Kosten zu vergüten.

- 3 Die Benützung der Aufbahrungshalle ist für Gemeindeglieder kostenlos. Für Verstorbene anderer Gemeinden setzt der Gemeinderat einen Gebührenrahmen fest.

- 4 Die Friedhofskommission legt die Öffnungszeiten der Toilettenanlagen in der Aufbahrungshalle fest.

#### Art. 24

Friedhofskommission

Die Aufsicht über die Friedhöfe und das Beerdigungswesen sowie die Ueberwachung der Arbeiten des Friedhofgärtners und des Totengräbers obliegen der vom Gemeinderat gewählten Friedhofskommission.

#### Art. 25

Angestellte

Friedhofgärtner und Totengräber werden nach Anhören der Friedhofskommission vom Gemeinderat durch besondern Vertrag angestellt.

## Art. 26

Gebühren

Die Gebühren, mit Ausnahme der in Art. 18 und 19 Abs. 4 erwähnten Kosten, werden nach einem von der Gemeindeversammlung genehmigten Gebührentarif verrechnet.

## Art. 27

Beschwerde

- 1 Verfügungen und Beschlüsse der Friedhofkommission können innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden. Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann Gemeindebeschwerde erhoben werden.
- 2 Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Gemeinde den Klageweg gemäss Art. 24 des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 22. Oktober 1961 zu beschreiten hat.

## Art. 28

Widerhandlungen,  
Haftungsausschuss

- 1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes können mit Bussen bis Fr. 1000.- bestraft werden. Schadenersatzansprüche von Geschädigten bleiben vorbehalten.
- 2 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze oder auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände. Bei Schäden durch Dritte oder durch Naturereignisse ist die Gemeinde zu keinem Ersatz verpflichtet.



## Art. 29

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit erfolgter Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.
- 2 Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, namentlich das Reglement über das Begräbniswesen und die Friedhöfe in Laupen der Einwohnergemeinde Laupen vom 12. September 1972.

Anhang zum Reglement über das Begräbniswesen und die Friedhöfe in Laupen vom 24. Juni 1986

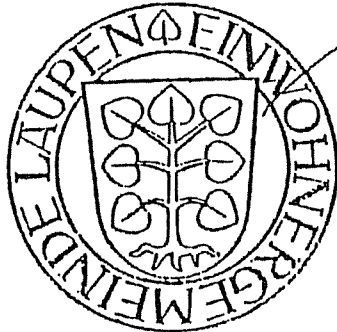
### GEBUEHRENTARIF

	<u>Ortsansässige</u>	<u>Auswärtige</u>
1. Familiengrab/Doppelgrab Friedhof Beunde	Fr 800.-	Fr 2 000.-
2. Erdbestattung Friedhof Beunde	unentgeltlich	Fr 1 000.-
3. Urnenbeisetzung Friedhof Beunde	unentgeltlich	Fr 300.-
4. Urnenbeisetzung auf bestehende Gräber, Friedhof Beunde	unentgeltlich	Fr 200.-
5. Beisetzung in Gemeinschafts- grab (nach Kremation, ohne Urne)	Fr 100.-	Fr 300.-
6. Urnenbeisetzung alter Friedhof (nur auf Gesuch hin möglich) einmalige Gebühr für Platzmiete während 40 Jahren, für eine 2. Bestattung in dieser Zeit keine neue Gebühr	Fr 500.-	Fr 2 000.-
7. Benützungsgebühr Aufbahrun- gshalle	unentgeltlich	Fr 150.-
8. Grabunterhalt	zu Lasten der Angehörigen	zu Lasten der Ange- hörigen, wenn keine in Laupen wohnhaft, Depot auf Sparheft, Anfangskapital Fr 3 500.-

So beraten und angenommen an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung  
in Laupen vom 24. Juni 1986.

Laupen, den 24. Juni 1986.

Namens der Einwohnergemeinde Laupen



Der Präsident: Der Gemeindegeschreiber:

Kunz

P. Imhof

### AUFLAGEBESCHEINIGUNG

Dieses Reglement und der zudienende Gebührentarif haben 20 Tage vor und  
20 Tage nach der Gemeindeversammlung auf der Gemeindegeschreiberei zur  
Einsichtnahme öffentlich aufgelegt.

Die Auflage und die Einsprachefrist sind im Amtsblatt Nr. 41 vom 4. Juni  
1986 und in den Amtsanzeigen des Amtsbezirkes Laupen Nr. 23 und Nr. 24  
vom 6. und 13. Juni 1986 bekannt gemacht worden.

Bis und mit 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen  
eingelangt.

Laupen, 31. Juli 1986

Der Gemeindegeschreiber:



P. Imhof

### GENEHMIGUNG

Von der Polizeidirektion  
des Kantons Bern genehmigt:

Bern, den.....8.....86.....

Der Polizeidirektor des Kantons Bern: